

Zuarbeit für das BMWK Zum Entwurf des neuen EEG

Erneuerbare Energien – kWEA Kleinwindanlagen/ HEA Hybridenergieanlagen / HET Hybridenergietürme

Präambel:

Kleinwindanlagen, Hybridenergieanlagen (im Weiteren „HEA“ genannt) und Hybridenergietürme (im Weiteren „HET“ genannt) als jüngste technologische Entwicklung bei den Erneuerbaren Energien bieten die große Möglichkeit, Energie auch in Zeiten geringer Photovoltaikerträge dezentral und nah am Verbraucher zu erzeugen.

Laut der vom Zentrum für Sonnenergie- und Wasserstoff- Forschung Baden-Württemberg (ZSW), Stuttgart in 2019 in Auftrag gegebenen Studie „Installierte Leistung, Stromerzeugung und Marktentwicklung von Kleinwindanlagen in Deutschland gibt es derzeit etwa genauso viele Kleinwindanlagen wie Großwindanlagen. Es ist also an der Zeit, diesem von der Energieerzeugungsmenge her **noch** unbedeutenden Faktor deutlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Insbesondere nachts, bei schlechtem Wetter sowie in den Wintermonaten liefern Kleinwindanlagen höhere Energieerträge und können direkt am Verbraucher die Lücke bei den Photovoltaikanlagen schließen. Genau zu diesen Zeiten ist auch der Energiebedarf besonders hoch ist. Das macht die Kleinwindanlagen für die Realisierung der Energiewende unentbehrlich.

Dem stehen jedoch erhebliche bürokratische Hürden entgegen. Der Abbau von Hemmnissen ist daher unentbehrlich.

Generell sollten kleine Windanlagen (Kleinwindanlagen kWEA) und Hybrid-Energietürme HET für die Energieversorgung einzelner Gebäude mit Photovoltaikanlagen gleichgestellt werden. Eine Anschubförderung wie zu Beginn der Photovoltaik wäre ein erheblicher Faktor, um Entwicklung voranzutreiben.

Durch Entstehung vieler neuer Kleinwindanlagen, Hybrid-Energietürme (HET) aus Photovoltaik und Kleinwind könnten Stromnetze entlastet, zusätzliche Netzkapazitäten für Ladesäulen bereitgestellt, echter grüner Strom erzeugt und der Co2-Ausstoß weiter reduziert werden.

In Anbetracht der drohenden Klimakatastrophe wird jede erneuerbare Energiequelle gebraucht. Kleinwindanlagen bieten hier eine in der Bevölkerung akzeptierte Technologie zur Eigenstromversorgung und dezentralen Energieversorgung.

Notwendige Veränderungen und Ergänzungen im EEG:

BVKW-Ergänzungsvorschlag Referentenentwurf:

Zur Förderung von Kleinwindanlagen sollten unter

„Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:“

Seite 3, Absatz 8, Satz 4 ergänzt werden:

Im Interesse der Sektorenkopplung werden zudem Wärmepumpen, **Kleinwindanlagen (KWEA) und Hybrid-Energietürme (HET)** von den verbleibenden Umlagen befreit.

S. 61 §7,

weiteren Paragraphen für Kleinwindanlagen (KWEA) und Hybrid-Energietürme (HET) einfügen

EEG - Begriffsbestimmung §3

Im Sinn des Gesetzes ist oder sind

48a) Kleinwindanlage ist jede Anlage, die eine Blattspitzenhöhe von 50 m nicht überschreitet

48b) Hybrid-Energieturm (HET) ist eine Kombination aus Kleinwindanlage und Photovoltaik an der Mastkonstruktion der Kleinwindanlage

EEG - §46a

(3) Für Kleinwindanlagen mit Blattspitzenhöhe von bis 50 m und einer installierten Leistung bis einschließlich 250 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 60 Prozent des Referenzertrags beträgt.

EEG - § 99a

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht zum Abbau sonstiger Hemmnisse für den Ausbau von Windenergieanlagen **sowie Kleinwindanlagen (KWEA) und Hybrid-Energietürmen (HET)** an

Land vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der aktuellen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie, die sich

1. Funknavigationsanlagen,
2. militärischen Belangen,
3. Wetterradargeräten und
4. seismologischen Messstationen
5. Vereinheitlichung des Baurechtes für Kleinwindanlagen (KWEA).

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen sowie Kleinwindanlagen (KWEA) und Hybrid-Energietürmen (HET) an Land mit den Nutzungen und Anlagen nach Satz 2. Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 3 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen.“

Weitere notwendige Veränderungen:

Förderung

Notwendigkeit F1: Kleinwindanlagen, HET und HEA erhalten eine Förderung ähnlich der Förderung der Photovoltaik in den Anfangsjahren, beginnend mit 0,56 Euro je eingespeiste kWh.

Notwendigkeit F2: Kleinwindanlagen bis 250 kW und Hybrid-Energietürme (HET) bis 400 kW (beide jeweils max. Blattspitzenhöhe 50 m) werden bezuschusst

- um die Technologie voranzubringen und den Marktstart zu ermöglichen
- als Ersatz für konventionelle Energien wie Oel, Kohle etc.
- zur energietechnischen Absicherung von Telekommunikationsinfrastruktur
- als Versorgungsanlagen für Kühl- und Thermoanlagen in Haushalt, Handwerk, Industrie und Landwirtschaft
- als energietechnische Basis zur Nutzung/Erschließung touristischer Kapazitäten
- als Bestandteil von Notstromsystemen

Auswirkungen:

Auswirkung F1: Kleinwindanlagen sind mangels Fertigung in großen Stückzahlen noch sehr kostenintensiv. Hier würde eine Förderung, wie sie zu Beginn der Photovoltaik realisiert wurde, die Nachfrage am Markt erheblich ankurbeln und zu kostengünstigeren Anlagen führen.

Auswirkung F2: Höherer Anreiz zur Senkung von Schadstoffemissionen

Dipl.-Ing. Joachim Sroka

2. Vorsitzender

Bundesverband Kleinwindanlagen – BVKW e.V.